



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ort, Datum Bern, 06.12.2022
Ansprechpartner/in Markus Trutmann

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 66
markus.trutmann@hplus.ch

Massnahmen im Falle einer Strommangellage: Stellungnahme H+

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Publikation der Unterlagen zu den Verordnungsentwürfen für den Fall einer Strommangellage, die der Bundesrat am 23. November 2022 in Konsultation gegeben hat. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme von H+ Die Spitäler der Schweiz, die wir auch dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) übersendet haben, bei dem wir Mitglied sind (mit Kopie an economiesuisse). Wie schon bei der dringlichen Konsultation zu den Massnahmen im Falle einer Gasmangellage von September 2022 ist es uns ein dringendes Anliegen, Ihnen unsere Position erneut auf direktem Weg zukommen zu lassen. Denn unsere Branche ist auch von den Massnahmen im Falle einer Strommangellage und von möglichen Stromunterbrüchen in ausserordentlichem Masse betroffen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 205 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 435 Standorten sowie ca. 140 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. H+ repräsentiert Gesundheitsinstitutionen mit rund 200'000 Erwerbstätigen.

Generelle Bemerkungen

Wir ersuchen Sie dringend und mit Nachdruck, dass die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen bei der Vorbereitung von Krisen, wie es eine akute Strommangellage wäre, frühzeitig und eng einbezogen werden. Für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen ist eine unterbruchsfreie und vollständige Strombelieferung lebenswichtig. Stromunterbrüche würden die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten ernsthaft gefährden. Ein solcher Fall darf nicht eintreten. Wir bitten Sie, diesem Umstand die gebührende Beachtung zu schenken.

Ausserdem ersuchen wir sie um eine dringliche Audienz, wenn möglich noch vor Weihnachten. Es ist uns ein grosses Anliegen, ihnen die schwierige und bis zu einem gewissen Grad auch nicht mehr bewältigbare Situation, in der sich Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen befinden, in einem offenen und direkten Austausch darzulegen. Die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen sind nicht länger bereit, als eine Branche zweiter Klasse behandelt zu werden. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten ist mindestens so wichtig wie andere als systemrelevant geltende Dienstleistungen. Wenn die Covid-19-Krise eines gelehrt hat, so dies, dass ohne Einbezug der relevanten Akteure, insbesondere der Akteure des

Gesundheitswesens, kein effizientes Krisenmanagement möglich ist. Eine notfallmässige Vernehmlassung, wie sie hier durchgeführt wird, ist eindeutig ungenügend.

Zwar gehen die vorliegenden Verordnungen grundsätzlich in die richtige Richtung, sie bedürfen jedoch in wichtigen Punkten der Anpassung. Wir begrüssen es, dass für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen Ausnahmen bei einer Netzabschaltung «soweit technisch möglich» vorgesehen sind. Als systemrelevante Unternehmen der medizinischen Versorgung müssen für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen jedoch zwingend auch Ausnahmen sowohl bei einer Kontingentierung als auch bei einer Sofortkontingentierung von Strom möglich sein. H+ ist überdies klar der Ansicht, dass der Einsatz von Stromaggregaten, die für diese Unternehmen eine lebenswichtige Rolle spielen können, von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. Denn für Patientinnen und Patienten in der Obhut von Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen wären Stromunterbrüche potenziell lebensgefährlich.

Weiter bedauert es H+ sehr, dass in den vorliegenden Verordnungsentwürfen keine Bestimmung enthalten ist, die das Problem der exorbitant steigenden Energiepreise angeht. Diese führen gerade bei Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen zu Liquiditätsengpässen und zu einer Verschärfung des Problems der nicht-kostendeckenden Tarife im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, was sich im schlimmsten Fall existenzbedrohend für sie auswirkt. Hier muss dringend gegengesteuert werden.

Nachfolgend geht H+ auf die Kaskade der Massnahmen, die einzelnen Verordnungsentwürfe und deren Implikationen aus Sicht der Unternehmen der medizinischen Versorgung ein, namentlich Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. H+ fokussiert dabei auf die wichtigsten Punkte.

Kaskade der Massnahmen

H+ begrüsst die geplante Abfolge von Massnahmen im Ernstfall. Die Sparappelle, Verwendungsbeschränkungen und Verbote in Eskalationsschritten sind wichtige Instrumente, um einschneidende Kontingentierungen oder gar Netzabschaltungen zu verhindern. H+ teilt die Meinung der Wirtschaftsverbände, dass in Anbetracht der immensen volkswirtschaftlichen Schäden im dreistelligen Milliardenbereich stets nicht die administrativ einfachste, sondern die wirtschaftlich und gesellschaftlich sinnvollste Massnahme anzuwenden ist.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

H+ ist grundsätzlich einverstanden damit, dass die Verordnung für Netzbetreiber und Stromlieferanten Ausnahmen von der Stromlieferungspflicht vorsieht. Als Grundlage für die Massnahmen im Falle einer Strommangellage ist es notwendig, dass der Bund die Möglichkeit hat, die Stromlieferungspflicht auszusetzen. H+ fordert mit Nachdruck, dass durchgehend Ausnahmeregelungen für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen bei der Kontingentierung und bei der Netzabschaltung in den entsprechenden Verordnungen getroffen werden (siehe unten).

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

H+ ist grundsätzlich einverstanden mit dem Verordnungsentwurf. H+ begrüsst es, dass im Rahmen der verbindlichen Verbrauchsbeschränkungen auch die Privathaushalte und Verbraucher aus dem Freizeitbereich einen Beitrag leisten. Dies trägt im Ernstfall zur volkswirtschaftlichen Schadensminimierung bei. Die Regeln für die Beschränkungen und Verbote sind klar, einfach formuliert und nachvollziehbar, so dass von einer mehrheitlichen Einhaltung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Massnahmen im Komfortbereich erscheinen uns zielführend, um die Wirksamkeit der Verbrauchsbeschränkungen weiter zu erhöhen.

Ferner begrüsst es H+, dass für mehrere im Anhang 1 aufgeführten Anwendungen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen von Beschränkungen und Verboten ausdrücklich ausgenommen werden. Allerdings muss dies auch für die externe Wärmeerzeugung gelten, denn viele Spitäler

sind in diesem Bereich Selbstversorger, weshalb bei einem Verbot ihr Betrieb ebenfalls in Frage gestellt wäre. Sodann sollten unter «gewerbliche Nutzung von Wäschetrocknern» auch ausgelagerte Wäschereien fallen und entsprechend von der Ausnahmeregelung erfasst sein. Ebenfalls sollten mindestens die folgenden externen Bereiche unter die Ausnahmeregelung fallen, da deren unterbruchsfreier Betrieb für die Leistungserbringung der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen unverzichtbar ist:

- IT-Rechenzentren
- Sterilisationszentren,
- Labors,
- Pathologische Institute,
- Lieferanten von Geräten für Operationssäle,
- Ev. weitere Zubringer (Hersteller von Verbrauchsmaterialien, Pharma-Produkten, etc.)

In Anhang 1 (Eskalationsschritt 1 Punkte 6 und 7 sowie Eskalationsschritt 2 Punkt 6) werden zudem Einschränkungen für die Nutzung von privaten und gewerblichen Kühl- und Gefriermöbeln geregelt (z.B. Kühlschränke nicht unter 6°C kühlen, Kühl- und Gefriermöbel nicht unter -20°C kühlen). Hier muss u.E. eine Ausnahme für Spitäler/Kliniken, Apotheken und Forschungseinrichtungen definiert werden. Es geht dabei um Kühl- und Gefriermöbel, welche z.B. für die Kühlung von Arzneimitteln oder Blutprodukten verwendet werden. Zudem gibt es im Forschungsbetrieb Kühl- und Gefriermöbel zum Erhalt von Proben, welche deutlich unter die in der Verordnung definierte Temperatur reguliert sind.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Mit Erstaunen nimmt H+ zur Kenntnis, dass in den vorliegenden Entwürfen keinerlei Unterscheidung in der Kontingentierung nach Systemrelevanz der Betriebe gemacht wird. Dies erscheint uns umso merkwürdiger, als das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO dem Universitätsspital Bern noch Anfang November versicherte, dass Unternehmen im Bereich der Gesundheit von einer Kontingentierung ausgenommen seien. Wörtlich hat das SECO auf die entsprechende Frage geantwortet:

«Grundsätzlich jedoch gilt, sollte sich ein Gasmangel bzw. Strommangel abzeichnen und die Kontingentierung verordnet werden, dass dann Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und gewissen Bereichen des Umweltschutzes und Verkehrs davon ausgenommen und priorisiert werden.»

Alternativen zu einer expliziten Ausnahmeregelung für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Kontingentierung sieht H+ kaum. Die Festlegung eines Grenzwertes für Grossverbraucher von 100 MWh/a als Unterscheidungskriterium ist wenig hilfreich, da praktisch alle Spitäler und Kliniken sowie ein Grossteil der Alters- und Pflegeinstitutionen diesen Grenzwert überschreiten. Aus demselben Grund ist die vorgesehene versuchsweise Weitergabe von Kontingenten aus Sicht von H+ keine Option.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, dass innerhalb der vorliegenden Entwürfe eine individuelle Festlegung des zu kontingentierenden Referenzverbrauchs ermöglicht würde, auf Basis spezifischer Berechnungen des Referenzverbrauchs mit Rücksicht auf Systemrelevanz. Damit könnte für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen der systemrelevante, nicht zu kontingentierende Verbrauch vom nicht-systemrelevanten Verbrauch unterschieden werden. In der aktuellen Vorlage (Artikel 4 der Verordnung über die Kontingentierung) ist dies u.E. aber nicht der Fall. Vielmehr scheinen alle Referenzwerte und Kontingentierungen für Grossverbraucher generell zu gelten. Somit braucht es in jedem Fall eine Ausnahmeregelung für die medizinische Versorgung.

Artikel 4 ist ausserdem zu entnehmen, dass als Referenzmenge die von Dritten bezogene elektrisch Energie gilt. Folglich kann im Falle von Kontingentierungen durch eigene Stromerzeugungsanlagen (Notstromgeneratoren) der einzusparende Prozentsatz selber produziert werden.

Sofern ein Spital über einen Notstromgenerator verfügt und diesen parallel zum Stromnetz betreiben kann, kann es das Netz temporär entlasten. **In diesem Fall muss der Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen werden.** Bei einer längeren Kontingentierung oder gar Netzabschaltung stellt sich zudem das Problem vom Nachschub für Diesel. Hierfür bräuchte es eine eigene Notstromversorgung der Tanklager, was nicht überall gewährleistet ist. Es muss hier auch mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass ein Grossteil insbesondere der Alters- und Pflegeheime über keinen Notstromgenerator verfügt. Auch unter diesem Gesichtspunkt müssen Spitäler, Kliniken sowie Alters- und Pflegeheime von jeglichen Stromkontingentierungen ausgenommen werden.

Artikel 5 der Verordnung regelt den Kontingentierungssatz, also den prozentualen Anteil der Referenzmenge, welcher während der Kontingentierungsperiode zur Verfügung steht. Dieser soll u.E. für Spitäler in jedem Fall mindestens 90 Prozent betragen. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Kontingentierung und Artikel 5 Absatz 2 über die Sofortkontingentierung sind entsprechend zu präzisieren. Spitäler können den Stromverbrauch, der 10 % übersteigt, nur durch Versorgungseinschränkungen, d.h. durch Reduktion des Leistungsauftrags bis hin zur Schliessung ganzer Abteilungen erfüllen.

Im Ergebnis fordert H+ eine ausdrückliche Ausnahme von Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen sowohl von der Kontingentierung als auch von der Sofortkontingentierung elektrischer Energie. Diese Ausnahme muss in den entsprechenden Verordnungen festgeschrieben werden.

H+ ist demgegenüber einverstanden damit, dass für alle Grossverbraucher eine Mitwirkungspflicht besteht. Die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen sind willens und in der Lage, ihren Beitrag zur Minimierung des Energiekonsums und damit zur Entschärfung einer akuten Strommangellage zu leisten.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

H+ ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Netzabschaltungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung als *ultima ratio* verfügt werden können. H+ begrüsst es, dass die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen davon ausdrücklich ausgenommen wird. Allerdings ist festzuhalten, dass der Begriff der medizinischen Grundversorgung aus Landesversorgungssicht nicht das gleiche bedeutet wie die medizinische Grundversorgung im Gesundheitswesen. In der gegenwärtigen Formulierung ist die spezialisierte Versorgung und hochspezialisierte Versorgung nicht Teil der Ausnahmeregelung. Das ist zwingend zu korrigieren, denn gerade spezialisierte Leistungen können lebensnotwendig sein und benötigen daher ununterbrochen viel Energie. Es braucht eine klare Regelung, dass auch essenzielle Leistungsbereiche wie Intensivstationen, Neonatologien und die Versorgung von spezifischen Patientengruppen wie z.B. Verbrennungsoffer unter die Ausnahmeregelung fallen, d.h. dass alle Ebenen der Versorgung von der Netzabschaltung ausgenommen sind. Wir schlagen daher vor, durchgehend den Begriff «medizinische Versorgung» zu verwenden.

Ein weiteres Problem besteht in der praktischen Umsetzung der Ausnahmen von der Netzabschaltung für Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Es ist sicherzustellen, dass die genannten Institutionen auch dann separat mit Strom beliefert werden können, wenn die Quartiere rundherum abgeschaltet werden. Gemäss Rückmeldungen aus der Praxis hängt dies davon ab, auf welcher Netzebene die Spitäler am Netz angeschlossen sind. Es könne rein technisch nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen bei Netzabschaltungen nicht betroffen sind. Dies wäre fatal, da eine Netzabschaltung für Spitäler und Heime ohne Notstromgeneratoren unweigerlich zum Betriebsstillstand führen würde.

Fazit

Bund und Strombranche haben mit den beschaffungsseitigen Massnahmen einen wichtigen Grundstein für die Verhinderung einer Strommangellage im kommenden Winter gelegt. Um das Schadenpotential für die Gesellschaft, das Gesundheitswesen und die Unternehmen weiter zu reduzieren, sind die verbrauchseitigen Sensibilisierungsmassnahme der Energiespar-Initiative ebenfalls wichtig. Bei der Vorbereitung des hoffentlich ausbleibenden Ernstfalls begrüsst es H+ im Einklang mit der Wirtschaft generell, dass die Massnahmen endlich konkret vorliegen und diskutiert werden können. Rechts- und Planungssicherheit sind momentan die wichtigste Voraussetzung, damit sich Unternehmen wappnen können.

Für den Fall einer akuten Strommangellage sind aus Sicht von H+ Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie grundsätzlich akzeptabel. Auch die Kontingentierung von Strom kann gegebenenfalls angezeigt sein, um eine noch schärfere Massnahme wie die Netzabschaltung zu vermeiden. **Damit Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen ihren Versorgungsauftrag erfüllen können, müssen diese jedoch von einer möglichen Kontingentierung und Sofortkontingentierung zwingend ausgenommen werden.** Denn es handelt sich bei ihnen um systemrelevante Betriebe, die immer über Strom verfügen müssen, damit sie auch im Falle einer Mangellage die lebenswichtigen Leistungen weiter erbringen können. Die Weitergabe von Kontingenten oder die Selbstproduktion von Notstrom ist aus Sicht von H+ für die Branche als Ganze keine Option, da längst nicht alle Institutionen über solche Möglichkeiten verfügen (siehe Abschnitt «Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie»).

Betreffend Netzabschaltung: Zu begrüssen ist, dass die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen von der Netzabschaltung ausgenommen ist. Allerdings soll durchgehend der Begriff «medizinische Versorgung» verwendet werden, da auch die oft lebensnotwendige (hoch-)spezialisierte medizinische Versorgung ununterbrochen auf die Belieferung von Strom angewiesen ist. Zudem muss eine technische Lösung gefunden werden, um die Ausnahmeregelung auch umzusetzen, d.h. Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen müssen auch dann separat beliefert werden können, wenn die Quartiere rundherum abgeschaltet sind.

Last but not least, ist das **Problem der ungedeckten Kosten angesichts der exorbitant steigenden Energiepreise** dringend zu lösen. Angesichts der Ertragseinbrüche infolge Personalmangels und gleichzeitiger Ausgabensteigerungen sind in den nächsten Monaten weitere Krisenmeldungen zu erwarten. H+ fordert von Bund und Kantonen, dass diese einen Vorschlag ausarbeiten, wie die zusätzlichen Kosten in den Tarifen und Beiträgen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Taxpunktwerte, Basisfallwerte, Pflegefinanzierung, etc.) abgebildet oder anderweitig kompensiert werden, um die finanzielle Stabilität und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Spital- und Pflegeheimbereich grundsätzlich fehlende marktwirtschaftliche Preisbildung: Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen sind an die bestehenden Tarife, Taxpunktwerte, Basisfallwerte, Beiträge, etc. gebunden und können die Preissteigerung im Gegensatz zu anderen Unternehmen nicht weitergeben.

Im Fall der Fälle, dass ein Spital, eine Klinik oder eine Pflegeinstitution aufgrund der Preissteigerungen in existenzbedrohende Liquiditätsengpässe gerät, sollte aus Sicht von H+ zudem die Möglichkeit einer sofortigen, unbürokratischen Gewährung eines zu hundert Prozent rückzahlungspflichtigen Darlehens eingeräumt werden. Es soll zudem ein Härtefallprogramm gestartet werden, um betroffene Häuser rasch unterstützen zu können.

Gerne sind wir bereit, die genannten Punkte anlässlich der eingangs erbetenen Audienz mit Ihnen gemeinsam zu erörtern.

Für Ihre Rückmeldung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Kopie an:

Bundesrat Alain Berset, Vorsteher Eidg. Departement des Innern EDI

Patrick Rötheli, Leiter Geschäftsstellen Energie und Industrie, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

RR Dr. Lukas Engelberger, Präsident Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK

Michael Jordi, Generalsekretär Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK

Staatsrat Roberto Schmidt, Präsident Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK

Jan Flückiger, Generalsekretär Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK